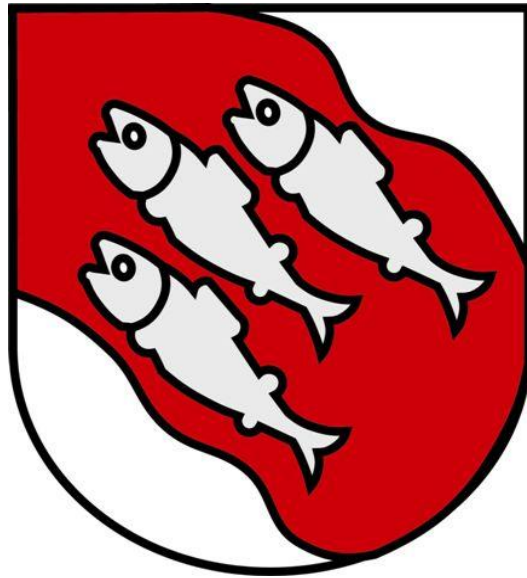


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Strassen- und Wegreglement 2020 SWR

vom 27. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
I. Allgemeines	4
II. Klassierung der Gemeinde- und Privatstrassen	5
III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt	7
IV. Finanzierung	11
A. Grundsätze	11
B. Gemeindebeiträge an Privatstrassen der Klassen 1 - 4	12
V. Zuständigkeiten	14
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15

Abkürzungsverzeichnis

BauG	Kant. Baugesetz vom 9. Juni 1985	BSG 721.0
BauV	Kant. Bauverordnung	BSG 721.1
BewD	Kant. Baubewilligungsdekret	BSG 725.1
GBD	Grundeigentümerbeitragsdekret	BSG 732.123.44
KLWG	Kantonales Landwirtschaftsgesetz	BSG 910.1
KSVV	Kantonale Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	BSG 913.113
LWG	Landwirtschaftsgesetz	SR 910.1
SG	Strassengesetz vom 4. Juni 2008	BSG 732.11
SV	Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008	BSG 732.111.1
SVV	Strukturverbesserungsverordnung	SR 913.1

	I. Allgemeines	Hinweise und Kommentare
	Art. 1	
<i>Zweck</i>	Dieses Reglement regelt <ul style="list-style-type: none"> – die Klassierung der Strassen auf dem Gemeindegebiet; – die Anforderungen an den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassen; – die Finanzierung des Strassenbaus, -betriebs und -unterhalts. 	
	Art. 2	
<i>Geltungsbereich</i>	¹ Dieses Reglement gilt für öffentliche Strassen auf dem Gemeindegebiet.	
	² Für nicht im Gemeingebrauch stehende Privatstrassen gilt es soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.	
	Art. 3	
<i>Öffentliche Strassen</i> <i>a) Begriff</i>	¹ Als öffentliche Strassen gelten die dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen.	s. Art. 4 Abs. 1 SG
	² Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind.	Art. 5 SG; Bestandteile sind körperlich und bilden mit der Hauptsache, der Fahrbahn eine funktionelle Einheit. Z.B. Gehwege, Fuss- und Radwege entlang einer Strasse, Grünstreifen, Parkplätze, Ausweichstellen, Haltebuchten, Bankette, Schutzbauten, vgl. Art. 1 SV.
	Art. 4	
<i>b) Einteilung</i> <i>aa) Kantonsstrassen</i>	Kantonsstrassen sind die im kantonalen Strassennetzplan als solche eingereichten Strassen.	Art. 7, 11, 12 und 25 SG

	Art. 5	
<i>bb) Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeingebrauch</i>	¹ Als öffentliche Strassen der Gemeinde gelten a) die im Eigentum der Gemeinde stehenden zum Zweck der allgemeinen Benutzung erstellten Strassen (Gemeindestrassen); b) die von Privaten erstellten und dem Gemeingebrauch gewidmete Strassen (Privatstrasse im Gemeingebrauch).	Art. 9, 11, 41 und 42 SG; Art. 2 SV Widmung zum Gemeingebrauch s. Art. 18 und 19 SWR. Als öffentliche Strassen gelten auch die von den Gemeinden erstellten Wanderwege gemäss Kant. Sachplan bzw. als Wanderweg gewidmete Privatstrassen (Art. 44 SG; Art. 25 ff SV)
	² Als öffentliche Strassen gelten zudem die von den Gemeinden erstellten Wanderwege oder als solche auf privatem Grund gewidmete Wege gemäss kantonalem Sachplan.	Art 44 SG; Art 25 ff SV
	Art. 6	
<i>Privatstrassen</i>	² Alle in Art. 4 und 5 Abs. 1 nicht erwähnten Strassen sind Privatstrassen.	Zu den nicht dem Gemeingebrauch gewidmeten Privatstrassen zählen insbesondere die Hauszufahrten sowie auch dem Gemeingebrauch nicht gewidmete Flur- und Feldwege.
	³ Den Privatstrassen gleichgestellt sind ausschliesslich der Bewirtschaftung dienende Flur-, Feld- und Waldwege im Eigentum der Gemeinde.	Es handelt sich um Strassen im Privateigentum der Gemeinde, welche zum Finanzvermögen gehören.
	II. Klassierung der Gemeinde- und Privatstrassen	
	Art. 7	
<i>a) Innerhalb der Bauzone</i>	Innerhalb der Bauzone richtet sich die Klassierung der Strassen nach den Bestimmungen der Strassen- und Baugesetzgebung	Art. 8 f SG; Art. 106 f BauG
	Art. 8	
<i>b) Ausserhalb der Bauzone aa) Strassen der Klasse 1</i>	Als Strassen der Klasse 1 gelten öffentliche Strassen gemäss Art. 5 Abs. 1, welche <ul style="list-style-type: none"> – Ortsteile miteinander verbinden und – den Verkehr aus Weilern und Streusiedlungen sammeln 	Art. 8 SG; Art. 107 Abs. 2 BauG

	– dem lokalen Verkehr mit Nachbargemeinden dienen.	
	Art. 9	
<i>bb) Strassen der Klasse 2</i>	Als Strassen der Klasse 2 gelten Strassen mit überwiegender Sammelfunktion bzw. ausschliesslicher Erschliessungsfunktion für im Dauersiedlungsgebiet gelegene ganzjährig bewohnte Liegenschaften sowie von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald.	
	Art. 10	
<i>cc) Strassen der Klasse 3</i>	Als Strassen der Klasse 3 gelten im Dauersiedlungsgebiet gelegene Strassen von Weggenossenschaften und Erschliessungsgemeinschaften inkl. Hauszufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften.	
	Art. 11	
<i>dd) Strassen der Klasse 4</i>	Als Strassen der Klasse 4 im Dauersiedlungsgebiet gelegene Hauszufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften sowie von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald.	
	Art. 12	
<i>ee) Strassen der Klasse 5</i>	Als Strasse der Klasse 5 gelten ausschliesslich der Bewirtschaftung dienende Flur-, Feld und Waldwege im Eigentum der Gemeinde.	
	Art. 13	
<i>Strassen der Klasse 6</i>	Als Strassen der Klasse 6 gelten Wanderwege, welche abseits von öffentlichen Strassen gem. Art. 5 Abs. 1 verlaufen.	Art. 5 Abs. 2 SWR; Wanderwege gemäss kantonalem Sachplan Wanderroutennetz.
	Art. 14	
<i>Plan der Strassenklassen</i>	¹ Die Gemeinde erstellt nach den vorstehenden Klassierungskriterien einen Plan der Strassenklassen.	
	² Der Plan der Strassenklassen bildet die Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen.	Art. 27 ff SWR

	³ Er wird periodisch veränderten Verhältnissen angepasst.	
	III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt	
	Art. 15	
<i>Neuanlage und Ausbau</i> <i>a) Begriff</i>	¹ Als Neuanlage gelten die Erstellung einer neuen Strassenverbindung, sowie der Ausbau und die Totalsanierung einer bestehenden Strasse.	
	² Als Totalsanierung gilt der Ersatz des ganzen Strassenkörpers, einschliesslich Kofferung.	
	³ Als Ausbau gilt eine Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse oder deren Verlegung soweit keine neue Strassenverbindung geschaffen wird.	
	Art. 16	
<i>b) Standard</i> <i>aa) Grundsatz</i>	¹ Öffentliche Strassen berücksichtigen entsprechend ihrer Funktion die Sicherheit und Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer.	
	² Sie genügen soweit erforderlich den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs oder der Wanderer.	Wanderwege: Siehe Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen, Vollzugshilfe Langsamverkehr, ASTRA und Schweizer Wanderwege 2014.
	³ Sie sind entsprechend den Beanspruchungen des Verkehrs gemäss den Normen des Verbandes der schweizerischen Strassenfachleute (VSS) zu erstellen.	
	Art. 17	
<i>bb) Innerhalb der Bauzone</i>	In der Bauzone richtet sich die Dimensionierung der Strassen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.	Art. 7 BauG; Art. 3 ff BauV
	Art. 18	
<i>cc) Ausserhalb der Bauzone</i>	¹ Neue öffentliche Strassen haben ausserhalb der Bauzone entsprechend ihrer Funktion und den örtlichen	

	Gegebenheiten eine Fahrbahnbreite von mindestens 3.0 m.	
	² Sie haben beidseitig ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite.	
	Art. 19	
<i>c) Verfahren</i>	¹ Für den Neu- und Ausbau einer öffentlichen Strasse bedarf es einer Überbauungsordnung, für kleine Strassenbauvorhaben einer Baubewilligung.	Art. 43 Abs. 1 und 2 SG; Kleine Strassenbauvorhaben s. Art. 23 SV Eine Überbauungsordnung bedarf es immer dann, wenn das Enteignungsrecht erlangt werden muss. Art. 128 Abs. 1 Bst. c BauG
	² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über landwirtschaftliche Struktur- sowie Boden- und Waldverbesserungen.	Art. 87 ff LWG; SSV; KLWG Art. 30 ff; KSVV
	Art. 20	
<i>Zuständigkeit</i>	¹ Gemeindestrassen werden von der Gemeinde, Privatstrassen von Privaten erstellt.	
	² Vorbehalten bleibt die Übertragung der Erstellung auf Private bzw. die Gemeinde.	
	Art. 21	
<i>Widmung:</i> <i>a) Gemeindestrassen</i>	Von der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung erstellte Strassen gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.	Art. 13 Abs. 1 SG; Art. 5 Abs. 1 SWR
	Art. 22	
<i>b) Privatstrassen</i>	¹ Von Privaten erstellte Strassen können dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn sie den Klassen 1 oder 2 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen.	Art. 5 Abs. 1 SWR
	² Sie werden dem Gemeingebrauch gewidmet <ul style="list-style-type: none"> – durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zustimmt; – durch die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit; 	Art. 13 Abs. 3 SG

	– durch vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an einer dem allgemeinen Verkehrs offenen Strasse auf die Gemeinde.	
	Art. 23	
<i>Übernahme</i>	¹ Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Strassen, welche den Klassen 1 oder 2 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen, übernehmen.	
	² Die Übernahme erfolgt entschädigungslos und werkmängelfreiem Zustand gemäss den VSS-Normen.	Art. 12 Abs. 2 SG; werkmängelfrei ist in Bezug auf die bestehende Funktion und Nutzung und nicht auf eine künftige Nutzung zu verstehen.
	Art. 24	
<i>Entwidmung</i>	Die Entwidmung einer öffentlichen Strasse der Gemeinde bedarf einer Baubewilligung.	Öffentliche Strasse vgl. Art. 5 Abs. 1 SWR; Baubewilligungspflicht s. Art. 23 Abs. 1 Bst. k SV. Die rechtskräftige Baubewilligung nach Praxis der Grundbuchämter ist Voraussetzung für die Löschung (Art. 964 ZGB; SR 210) einer allfälligen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde. Mit ihrer Entwidmung wird eine im Eigentum der Gemeinde stehende Strasse Bestandteil des Finanzvermögens. Entwidmungsstrassen werden zu dem allgemeinen Verkehr tatsächlich offene Strassen. Sie müssten mit Verboten oder baulichen Massnahmen dem Verkehr entzogen werden.
	Art. 25	
<i>Unterhalt</i> <i>a) baulich</i>	¹ Der bauliche Unterhalt dient überwiegend der Werterhaltung, ist nur teilweise wertvermehrend.	Die Totalsanierung gilt als Neuanlage, vgl. Art. 13 Abs1 SWR.
	² Er umfasst Belagserneuerungen, insbesondere die Verstärkung oder die teilweise Erneuerung der Kofferung, die Erneuerung der Entwässerung, die Instandsetzung und Sanierung von Brücken und anderen Kunstbauten.	Unterhalt von Feld, Wald, Fuss- und Wanderwegen, Verwendung von Belägen und Recyclingbaustoffen, Information TBA 2014, BSIG Nr. 7/705.111.1/2.1
	Art. 26	
<i>b) betrieblich</i> <i>aa) allgemein</i>	¹ Der betriebliche Unterhalt stellt sicher, dass die öffentlichen Strassen jederzeit in funktionsgerechtem Zustand und sicher befahrbar sind.	

	² Der betriebliche Unterhalt umfasst insbesondere: Die Reinigung und Instandhaltung des Strassenbelags und der Entwässerungsanlagen. Der Umfang des betrieblichen Unterhalts hat der Funktion bzw. der Bedeutung der öffentlichen Strassen Rechnung zu tragen.	
	³ Er ist entsprechend der Funktion und Bedeutung der öffentlichen Strasse umweltgerecht und kostengünstig auszuführen.	
	⁴ Vorbehalten bleiben besondere Naturereignisse und Unfälle.	
	Art. 27	
<i>bb) Winterdienst</i>	¹ Der Winterdienst umfasst die Markierung der Strasse, den Schutz vor Schneeverwehungen, die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung.	
	² Vorausgesetzt die Sicherheit der Strassenbenützer ist gewährleistet, kann bei entsprechender Signalisation auf Schwarzräumung verzichtet werden.	
	³ Vorbehalten bleibt die Wintersperre von Strassen an deren Offenhaltung kein öffentliches Interesse besteht.	
	Art. 28	
<i>c) Zuständigkeit</i>	¹ Die Gemeinde betreibt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der öffentlichen Strassen gemäss Art. 5.	
	² Die Gemeinde finanziert die Schneeräumung der Strassen der Klassen 1 bis 4. Die Ausführung der Schneeräumung kann an die Eigentümerinnen und Eigentümer übertragen werden. Diese werden zu den jeweils gültigen Gemeindewerkansätzen entschädigt. Der über die Schneeräumung hinausgehende bauliche und betriebliche Unterhalt ist bei Strassen der Klasse 4 Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer.	
	³ Strassen der Klasse 5 werden nicht mehr unterhalten.	

	Art. 29	
<i>d) Verfahren</i>	Der bauliche und betriebliche Unterhalt bedarf keiner Bewilligung.	Art. 43 Abs. 3 SG
	IV. Finanzierung	
	A. Grundsätze	
	Art. 30	
<i>Gemeindestrassen</i> <i>a) Erstellung</i>	¹ Vorbehältlich Abs. 2 trägt die Gemeinde die Kosten für die Neuanlage und den Ausbau der Gemeindestrassen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Art. 5 Abs. 2 SWR.	
	² Innerhalb der Bauzone richten sich die einmaligen Grundeigentümerbeiträge nach der kantonalen Gesetzgebung.	Art. 112 f BauG; Art. 31 ff SWR Grundeigentümerbeitragsdekret vom 12.02.1985, GBD, BSG 732.123.44
	Art. 31	
<i>b) Betrieb und Unterhalt</i>	¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Gemeindestrassen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 und der Strassen der Klassen 1 bis 3.	
<i>c) baulicher Unterhalt</i>	² Die Gemeinde trägt die Kosten für den baulichen Unterhalt der Gemeindestrassen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a SWR	
	Art. 32	
<i>Privatstrassen</i> <i>a) Erstellung</i>	¹ Die Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümer tragen die Kosten für die Neuanlage und den Ausbau der Privatstrassen.	
	² Die Gemeinde kann Beiträge an die Neuanlage und den Ausbau von Privatstrassen der Klassen 1 bis 4 nach den untenstehenden Bestimmungen leisten.	Art. 44 f SWR
	³ Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund und Kanton an die Erstellung und den Ausbau.	Art. 80 ff LWG und SVV; Art. 30 ff KLWG und KLSVV

	Art. 33	
<i>b) Betrieblicher und baulicher Unterhalt</i>	¹ Die Gemeinde kann Beiträge an die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Privatstrassen der Klasse 1 bis 3 sowie für die Schneeräumung der Strassen der Klasse 4 leisten.	
	² Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund und Kanton an den baulichen Unterhalt.	Art. 80 ff LWG; SVV; Art. 30 ff KLWG und KSVV
	B. Gemeindebeiträge an Privatstrassen der Klassen 1 - 4	
	Art. 34	
<i>Erstellung, Ausbau und Totalsanierung von Privatstrassen</i> <i>a) Klassen 1 - 4</i>	¹ Die Gemeinde kann Beiträge an die anrechenbaren Kosten für die Erstellung, den Ausbau und die Totalsanierung von Privatstrassen der Klassen 1 -4 leisten.	Gesamtbaukosten s. Art. 11 GBD; Art. 7 KSVV
	² Als anrechenbar gelten die subventionsberechtigten Gesamtbaukosten, abzüglich der von Bund und Kanton geleisteten Beiträge.	
	³ Der Beitrag beläuft sich für <ul style="list-style-type: none"> – Strassen der Klasse 1 auf 100 %, – Strassen der Klasse 2 auf 20 %. – Strassen der Klasse 3 auf 70 %. – Strassen der Klasse 4 auf 10 % 	
	Art. 35	
<i>b) Klasse 4</i>	Entrichten Bund und Kanton Beiträge an die Erstellung, den Ausbau oder die Totalsanierung von Strassen der Klasse 4, leistet die Gemeinde Beiträge von 20 % an die anrechenbaren Kosten gemäss Art. 34 Abs. 2 SWR.	

	Art. 36	
<i>Baulicher Unterhalt von Privatstrassen</i> a) Klasse 1 - 3	¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die anrechenbaren Kosten für den baulichen Unterhalt von Privatstrassen der Klassen 1 bis 3.	
	² Als anrechenbar gelten die subventionsberechtigten Gesamtbaukosten, abzüglich der von Bund und Kanton geleisteten Beiträge.	Gesamtbaukosten siehe Art. 11 Abs. 2 GBD; Art. 7 KSVV
	³ Der Beitrag beläuft sich für	
	<ul style="list-style-type: none"> – Strassen der Klasse 1 auf 100 % – Strassen der Klasse 2 auf 30 %, – Strassen der Klasse 3 auf 70%. 	
	Art. 37	
c) Verfahren	¹ Vor Beginn der Projektierungsarbeiten von Vorhaben für die Erstellung, den Ausbau, die Totalsanierung und den Unterhalt von Strassen der Klassen 1 - 3 sind die Bedürfnisse und Anforderungen mit der Gemeinde abzustimmen.	
	² Vor Ausführung der Massnahmen, gegebenenfalls vor Einleitung des erforderlichen Bewilligungsverfahrens ist das Projekt zusammen mit einem Kostenvoranschlag der Gemeinde einzureichen.	
	³ Das gemäss Organisationsreglement für die Beschlussfassung von einmaligen Ausgaben zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag.	

	V. Zuständigkeiten	
	Art. 38	
<i>Bewilligung von Strassenbauten</i>	Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Erstellung, des Ausbaus und der Totalsanierung von Gemeinde- und Privatstrassen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.	Art. 66 Abs. 2 und 5 BauG; Erlass einer ÜO Art. 8 und 9 BewD; Art. 43 SG; Art. 23 SV Art. 30 ff KLWG; KSVV
	Art. 39	
<i>Investitionskredite und -beiträge</i>	¹ Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Kredite oder Beiträge für die Erstellung, den Ausbau, die Totalsanierung und den baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen richtet sich nach den Bestimmungen für einmalige, neue Ausgaben gemäss Organisationsreglement.	
	² Bei der Übernahme oder Widmung zum Gemeingebrauch von Privatstrassen oder des Unterhalts an Privatstrassen richtet sich die Ausgabenkompetenz nach den Bestimmungen über wiederkehrende Ausgaben gemäss Organisationsreglement.	
	Art. 40	
<i>Gemeinderat</i>	Der Gemeinderat	
	<ul style="list-style-type: none"> – erstellt den Plan der Strassenklassen und passt ihn veränderten Verhältnissen an; – übt die Oberaufsicht über das Strassenwesen aus; – beurteilt Beitragsgesuche und stellt gegebenenfalls der Gemeindeversammlung Antrag; 	

	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Art. 41	
<i>Inkrafttreten</i>	¹ Das Strassen- und Wegreglement tritt per 01.01.2021 in Kraft.	
	² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Strassen- und Wegreglement vom 09.12.1989 auf.	
	³ Vom zuständigen Organ beschlossene Verpflichtungskredite für Erstellung, Ausbau und Totalsanierung von Privatstrassen und für den baulichen Unterhalt von Strassen für den baulichen Unterhalt von Privatstrassen der Klasse 1 - 4 werden gemäss bisherigem Recht abgeschlossen und abgerechnet.	

Die Gemeindeversammlung vom 27.11.2020 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Matthias Sommer

sig. Christian Bichsel

Auflagezeugnis und Inkrafttreten:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22.10.2020 bis 27.11.2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22.10.2020 und Nr. 46 vom 12.11.2020 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 1 vom 07.01.2021 publiziert worden.

Der Gemeindeschreiber

sig. Christian Bichsel

3538 Röthenbach i. E., 08.01.2021